

► Klare Sprache

Verstehe ich nicht ... unverständliche Post von Krankenkassen

| Die unabhängige Patientenberatung (UPD) beriet im vergangenen Jahr rund 44.000 Mal zu den Rechten gegenüber gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. 2016 waren es noch 27.000 Beratungen. Häufiger Anlass sind unverständliche Schreiben an Versicherte oder grundlose Aufforderungen, einen Widerspruch zurückzunehmen. |

Die UPD ist besorgt angesichts der Kommunikation zwischen Krankenkassen und Versicherten. „Insbesondere bei Zwischeninformationen für Versicherte sehen wir zunehmend Schreiben, die wie echte Entscheidungen wirken oder die Versicherten zu einer Rückmeldung auffordern, obwohl es dazu überhaupt keinen Grund gibt“, erklärt deren Geschäftsführer Thorben Krumwiede im August 2018. Für Senioren kann diese Entwicklung bedeuten, dass sie z. B. einen Widerspruch einfach zurücknehmen, anstatt den Widerspruchsbescheid abzuwarten. Damit ist dann der Weg zum Sozialgericht versperrt.

PRAXISTIPP | Betroffene erhalten von der UPD bundesweit telefonisch und online kostenlos Auskunft unter der Rufnummer 0800 011 77 22 bzw. www.patientenberatung.de. Ferner wird eine Vor-Ort-in-Beratung in diesen 30 Städten angeboten: www.patientenberatung.de/de/beratung/beratungsstellen).

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- So finden Sie Krankenkassen mit gutem Online-Service, SR 18, 127
- Test 2018: So finden Senioren „ihre“ Krankenkasse, SR 18, 19

► Betreuungsrecht

Auswirkungen eines Betreuervorschlags

| Der Wille des volljährigen Betroffenen darf nur unberücksichtigt bleiben, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person seinem Wohl zuwiderläuft, § 1897 Abs. 4 S. 1 BGB. Dies setzt voraus, dass sich aufgrund einer umfassenden Abwägung aller relevanten Umstände Gründe von erheblichem Gewicht ergeben, die gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Person sprechen. Der das Wohl des Betroffenen gefährdende Eignungsmangel muss für die Zukunft und bezogen auf den von der Betreuung umfassten Aufgabenkreis bestehen (BGH 9.5.18, XII ZB 553/17, Abruf-Nr. 201953). |

MERKE | Für einen bindenden Betreuervorschlag i. S. v. § 1897 Abs. 4 BGB ist keine natürliche Einsichtsfähigkeit des Betroffenen erforderlich. Der Betroffene muss auch nicht zur Bildung eines freien Willens i. S. v. § 1896 Abs. 1a BGB in der Lage sein. Etwaigen Missbräuchen und Gefahren wird nach der Rechtsprechung des BGH vielmehr hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung seines Vorschlags begegnet (BGH 9.5.18, XII ZB 521/17, Abruf-Nr. 201939).

Klageweg
wird versperrt



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2018
Seite 19



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de
Abruf-Nr. 201953



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de
Abruf-Nr. 201939